



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Christoph Skutella** und **Fraktion (FDP)**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Prof. Dr. Bausback, König u. a., Streibl, Dr. Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer u. a. und Fraktion für ein Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz)

hier: § 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes)

**hier: Einfügung eines neuen Art. 23a
(Drs. 18/1816)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a
Freiwilligkeitsklausel

Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen, deren Schaffung und Unterhaltung auf freiwilliger Basis erfolgt ist, soweit diese wieder einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.“

2. Die bisherigen Nrn. 8 bis 11 werden die Nrn. 9 bis 12.

Begründung:

In das Bayerische Naturschutzgesetz ist – vergleichbar der Rückholklausel bei Vertragsnaturschutzmaßnahmen – eine Freiwilligkeitsklausel einzufügen, um den Grundstückseigentümern zu garantieren, dass zu Naturschutzzwecken bereitgestellte, landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Vertragsablauf wieder uneingeschränkt bewirtschaftet werden können. Landwirtschaftliche Unternehmen können so bestimmte Flächen freiwillig für 10, 20 oder 30 Jahre zu Naturschutzzwecken bereitstellen. Sie verpflichten sich dabei per Vertrag, Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten bzw. spezielle Naturschutzmaßnahmen durchzuführen und bekommen im Gegenzug einen finanziellen Ausgleich.